

3. Vertrauensschutz

¹Das berufliche Fortkommen von Beamten, Angestellten und Arbeitern soll durch die Verwaltungsreform nicht beeinträchtigt werden. ²Besitzt ein Betroffener eine gefestigte Vertrauensposition für eine Beförderung oder Höhergruppierung, so soll diese durch die Verwaltungsreform nicht verzögert werden. ³Eine gefestigte Vertrauensposition liegt dann vor, wenn eine Beförderung oder Höhergruppierung aufgrund der bereits wahrgenommenen Funktion unmittelbar bevor steht.